

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Doping im Freizeitsport

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Haushaltstitel im Haushaltsplan für Dopingkontrollen im Freizeitbereich vorgesehen sind und wie die im Landessportplan 2017 auf Seite 16 erwähnten Zuschüsse von 83.000 Euro für die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) und 35.000 Euro für den Landessportverband für Projekte zur Dopingprävention und -bekämpfung konkret verwendet werden;
2. bei welchen Wettkämpfen welcher Verbände des Freizeitsports in den vergangenen Jahren Dopingkontrollen durchgeführt wurden, von wem diese Kontrollen durchgeführt wurden und wer die Kosten für Dopingkontrollen im Freizeitbereich trägt;
3. welche Durchsuchungsmaßnahmen es in den vergangenen zwei Jahren bei Ärzten, Sportvereinen und Fitnessstudios zur Dopingbekämpfung gab;
4. wie viele Verfahren es in den vergangenen fünf Jahren aufgrund von Handel und Verkauf von illegalen leistungssteigernden Substanzen gab, welche Verurteilungen es gab und um welche Substanzen es sich hierbei handelte;
5. wie sich die Zahlen verändert haben, seit Ende vergangenen Jahres das für den Leistungssport verabschiedete Anti-Doping-Gesetz in Kraft getreten ist;
6. ob sie Grenzkontrollen oder Schleierfahndung zur Verhinderung der Einfuhr illegaler und gesundheitsschädlicher Dopingmittel für zweckmäßig hält;
7. welche Zusammenarbeit es zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Bekämpfung des Handels mit illegalen leistungssteigernden Mitteln gibt;

8. welche Initiativen der Dopingprävention es vonseiten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport im Freizeitsport- und Fitnessbereich gibt;
9. welche Vorgaben es über Stellenwert und Umfang des Themas Dopingprävention bei der Ausbildung der Fitnesstrainer gibt;
10. ob sie es für sinnvoll erachtet, Vorgaben oder Empfehlungen bezüglich Inhalt und Umfang des Themas Dopingprävention bei der Ausbildung zum Fitnesstrainer zu erstellen;
11. welche Aufklärungsarbeit es zum Thema Doping in den Schulen gibt und welche Suchtberatungsprojekte es gibt, die auf das Thema Doping im Freizeitsport spezialisiert sind oder hier Kompetenzen vorweisen können;
12. ob Doping-Stichproben bei Freizeitveranstaltungen und Freizeit-Sportwettkämpfen auf Initiative des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport möglich sind;
13. wie sie zur Möglichkeit steht, bei großen Sportveranstaltungen wie z. B. dem Tübinger Volkslauf und dem Kraichgau-Ironman Dopingkontrollen stichprobenhaft durchzuführen oder bei Personen mit auffälligem Muskelaufbau präventiv eine Dopingkontrolle durchzuführen;
14. welche Zusammenarbeit es zwischen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Soziales und Integration zur Prävention und Bekämpfung von Doping im Freizeitsport gibt.

19.07.2017

Dr. Meuthen, Dr. Balzer
und Fraktion

Begründung

Laut Medienberichten werden die meisten Dopingmittel im Freizeitsport konsumiert. Der Freizeitsport ist jedoch existenziell wichtig für die Gesundheit der Bevölkerung. Das Selbstwertgefühl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen hängt stark von ihrer körperlichen Konstitution und ihrer Sportlichkeit ab. Hier darf es nicht zu Manipulationen durch gesundheitsschädigende Substanzen kommen.

Zudem ist der Freizeitsport das Fundament für den Hochleistungssport. Nur wer im Freizeitsport erfolgreich ist, zieht eine professionelle Karriere als Spitzensportler in Betracht. Aus diesem Grund darf es hier nicht zu einer falschen Auslese kommen.

Uns ist es wichtig, jugendliche Sportler vor den langfristigen Schäden durch den Gebrauch von Dopingmitteln zu schützen. Von Betroffenen wird eine psychische Abhängigkeit beschrieben, die dem Drogenkonsum ähnelt. Die gesundheitlichen Folgen sind über die Krankenkassen von der Allgemeinheit zu tragen. Eine Eindämmung des exzessiven Anabolika- und Dopingmittelkonsums ist somit im Interesse der Allgemeinheit. Eine finanzielle Unterstützung von Aufklärungs-, Präventions- und Kontrollmaßnahmen ist somit gerechtfertigt.

Es wurde wiederholt beklagt, dass für das Problem des Dopings im Freizeitsport die Zuständigkeiten nicht klar definiert sind, sodass diese wichtige Thematik nicht angegangen wird. Wir möchten dieses Thema auf verschiedenen Ebenen behandeln.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. August 2017 Nr. 12-6830.0/33/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Haushaltstitel im Haushaltsplan für Dopingkontrollen im Freizeitbereich vorgesehen sind und wie die im Landessportplan 2017 auf Seite 16 erwähnten Zuschüsse von 83.000 Euro für die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) und 35.000 Euro für den Landessportverband für Projekte zur Dopingprävention und -bekämpfung konkret verwendet werden;*

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung aller Länder wird die NADA jährlich mit 500.000 Euro zur Durchführung von Präventionsprojekten unterstützt. 2015 betrug der baden-württembergische Finanzierungsbeitrag insgesamt 83.000 Euro. Mit den Geldern werden insbesondere modellhafte Projekte finanziert (Entwicklung von Trainerworkshops, Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen etc.), der Erfahrungsaustausch systematisiert und aktuelle Informationen und Arbeitsmaterialien in einem Netzwerk zur Verfügung gestellt. Hiervon profitieren Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, Eltern, Lehrkräfte, Anti-Doping-Beauftragte sowie Betreuerinnen und Betreuer.

Die dem Landesportverband zufließenden Mittel werden für die Finanzierung einer Referentin für Dopingprävention eingesetzt. Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die Beratung der Mitgliederorganisationen des Landessportverbandes, die Durchführung von Anti-Doping-Schulungen der baden-württembergischen Kadersportlerinnen und Kadersportler, die Installierung des Dopingpräventionsprogramms der NADA in Baden-Württemberg und die Zusammenarbeit mit den sportmedizinischen Untersuchungsstellen in Baden-Württemberg.

- 2. bei welchen Wettkämpfen welcher Verbände des Freizeitsports in den vergangenen Jahren Dopingkontrollen durchgeführt wurden, von wem diese Kontrollen durchgeführt wurden und wer die Kosten für Dopingkontrollen im Freizeitbereich trägt;*

Für verdachtsunabhängige Dopingkontrollen ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) zuständig. Zum Schutz der sauberen Athletinnen und Athleten organisiert die NADA Dopingkontrollen sowohl außerhalb als auch innerhalb von Wettkämpfen (Trainings- und Wettkampfkontrollen). Die NADA führt bei allen im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) organisierten Sportfachverbänden sowie über bilaterale Vereinbarungen mit einigen Verbänden bzw. Veranstaltern, die nicht Mitglied im DOSB sind, Dopingkontrollen durch. Die Voraussetzung für die Durchführung von Dopingkontrollen ist einerseits die Umsetzung des Nationalen Anti-Doping Codes (NADC) sowie die Anbindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die entsprechenden Regelwerke. Fehlt diese Anbindung, ist eine Sanktionierung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ausgeschlossen. Daher arbeitet die NADA mit derartigen Veranstaltern und Vereinen nicht zusammen.

Trainingskontrollen werden ausschließlich bei Kaderathletinnen und Kaderathleten durchgeführt. Diese sind über den entsprechenden Sportfachverband u. a. durch eine Athletenvereinbarung an das Anti-Doping-Regelwerk angebunden.

Führt die NADA bei einem Wettkampf Dopingkontrollen durch, muss auch hier sichergestellt sein, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an das Anti-Doping-Regelwerk angeschlossen sind. Für die Anbindung ist der Veranstalter ver-

antwortlich. National sind über die Sportfachverbände auch die Mitgliedsvereine der entsprechenden Sportfachverbände an den Code gebunden. Bilaterale Vereinbarungen hat die NADA zum Beispiel mit Marathon- oder Ironman-Veranstaltungen. Hier sorgen die Veranstalter für eine entsprechende Anbindung.

Grundsätzlich kontrolliert die NADA im Leistungssportbereich. Bei Veranstaltungen, an denen Leistungs- und Amateursportlerinnen und -sportler teilnehmen, besteht die Möglichkeit, dass auch Amateursportlerinnen und -sportler kontrolliert werden. Dies kann v. a. im Radsport, in der Leichtathletik oder im Triathlon der Fall sein, da dort bei Wettkämpfen eine Grenzziehung zwischen Leistungs- und Amateursportlerinnen und -sportlern schwierig ist. Da die meisten reinen Breitensportveranstaltungen nicht an das Anti-Doping-Regelwerk angebunden sind, führt die NADA bei diesen Veranstaltungen keine Dopingkontrollen durch.

Die Kosten für die Durchführung der Kontrollen werden vom Bund, den Verbänden und den Veranstaltern getragen. Eine genaue Aufschlüsselung findet sich in den Jahresberichten der NADA, die unter der Adresse <https://www.nada.de/de/service-infos/jahresberichte/> verfügbar sind.

In den Jahresberichten finden sich zudem Übersichten über die von der NADA durchgeführten Kontrollen.

3. welche Durchsuchungsmaßnahmen es in den vergangenen zwei Jahren bei Ärzten, Sportvereinen und Fitnessstudios zur Dopingbekämpfung gab;

Weder bei der Staatsanwaltschaft Freiburg, die seit dem 1. April 2012 als Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von Dopingstraftaten landesweit zuständig ist, noch bei der Polizei Baden-Württemberg werden Durchsuchungsmaßnahmen statistisch erfasst.

Nach Mitteilung des Landeskriminalamts, das zentral für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich des Spitzensports zuständig ist, wurden dort im Jahr 2015 sechs und im Jahr 2016 14 Ermittlungsverfahren bearbeitet. Hierbei erfolgten zwei Durchsuchungsmaßnahmen bei Sportvereinen.

4. wie viele Verfahren es in den vergangenen fünf Jahren aufgrund von Handel und Verkauf von illegalen leistungssteigernden Substanzen gab, welche Verurteilungen es gab und um welche Substanzen es sich hierbei handelte;

Bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von Dopingstraftaten, die am 1. April 2012 ihre Tätigkeit aufnahm, waren in den letzten Jahren insgesamt folgende Verfahrenseingänge festzustellen:

1. April 2012 – 31. März 2013:	519
1. Januar 2013 – 31. Dezember 2013:	601
1. Januar 2014 – 31. Dezember 2014:	626
1. Januar 2015 – 31. Dezember 2015:	443
1. Januar 2016 – 31. Dezember 2016:	566
1. Januar 2017 – 30. Juni 2017:	358

Da sich die Erfassungszeiträume 1. April 2012 – 31. März 2013 und 1. Januar 2013 – 31. Dezember 2013 überschneiden, sind Verfahrenseingänge im Zeitraum 1. Januar 2013 – 31. März 2013 in beiden Erfassungszeiträumen enthalten.

Eine Differenzierung der Erfassung der Eingänge nach einzelnen Tatmodalitäten findet nicht statt. Außerdem ist das Handeltreiben als solches erst seit dem Inkrafttreten des Anti-Doping-Gesetzes am 18. Dezember 2015 unter Strafe gestellt. Davor konnten entsprechende Verhaltensweisen oft als unerlaubtes Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport verfolgt werden.

In den Jahren 2012 und 2016 hat die Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von Dopingstraftaten in 497 Fällen den Erlass eines Strafbefehls beantragt und in 69 Fällen Anklage erhoben. Eine statistische Erfassung der in diesen Fällen ergangenen abschließenden gerichtlichen Entscheidungen findet bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht statt.

In nahezu allen Fällen hat es sich bei den Substanzen um anabole Steroide gehandelt.

5. wie sich die Zahlen verändert haben, seit Ende vergangenen Jahres das für den Leistungssport verabschiedete Anti-Doping-Gesetz in Kraft getreten ist;

Bis zum Inkrafttreten des Anti-Doping-Gesetzes am 18. Dezember 2015 war der strafbare Umgang mit Dopingmitteln im Arzneimittelgesetz geregelt. Das Anti-Doping-Gesetz hat die verbotenen Verhaltensweisen wesentlich ausgeweitet. Erstmals wurde das Selbstdoping einem umfassenden Verbot unterworfen (§ 3 Anti-Doping-Gesetz). Strafbar ist das Selbstdoping allerdings nur für die in § 4 Absatz 7 Anti-Doping-Gesetz definierten Spitzen- und Berufssportler, nicht für Freizeitsportler.

Bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von Dopingstraftaten betrafen in den Jahren 2012 bis 2015 jährlich zwischen einem und drei Verfahren den Bereich des Spitzensports. Im Jahr 2016 waren dies 14 Verfahren, im ersten Halbjahr 2017 vier Verfahren.

6. ob sie Grenzkontrollen oder Schleierfahndung zur Verhinderung der Einfuhr illegaler und gesundheitsschädlicher Dopingmittel für zweckmäßig hält;

Die Bearbeitung von Straftaten im Zusammenhang mit der illegalen Einfuhr von Dopingmitteln aus dem Ausland liegt im originären Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebiets obliegt der Bundespolizei. Nach Kenntnis der Landesregierung führen die zuständigen Bundesbehörden regelmäßig entsprechende Kontrollen durch.

7. welche Zusammenarbeit es zwischen dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Bekämpfung des Handels mit illegalen leistungssteigernden Mitteln gibt;

Die Bekämpfung des Handels mit illegalen leistungssteigernden Mitteln ist Aufgabe der dem Ministerium für Justiz und für Europa und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nachgeordneten Strafverfolgungsbehörden.

Auf ministerieller Ebene findet anlassbezogen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium der Justiz und für Europa statt.

8. welche Initiativen der Dopingprävention es vonseiten des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport im Freizeitsport- und Fitnessbereich gibt;

Sowohl die Bildungspläne 2004 als auch die Bildungspläne 2016 sehen eine Behandlung des Themas Doping im Unterricht vor. So ermöglichen die Bildungspläne 2016 eine Behandlung dieses Themas einerseits in verschiedenen Fächern im Rahmen der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“. Andererseits geben die Bildungspläne für die Sekundarstufe I und für das Gymnasium im Fach Sport in verschiedenen Klassenstufen eine Aufklärung und Sensibilisierung bzgl. dieses Themas vor.

Zur Unterstützung der Schulen hat die Stiftung „Sport in der Schule“ im Jahr 2014 im Auftrag des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport die Broschüre „Schönheit um jeden Preis? Leistung um jeden Preis?“ herausgegeben. Darin werden den Lehrkräften Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt, die fächerübergreifend und damit zur Behandlung des Themas aus verschiedenen Perspektiven eingesetzt werden können.

9. welche Vorgaben es über Stellenwert und Umfang des Themas Dopingprävention bei der Ausbildung der Fitnesstrainer gibt;

Die Ausbildung zum Fitnesstrainer ist staatlich nicht geregelt. Es handelt sich nicht um einen anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Somit existieren auch keine bundesweit verbindlichen Ausbildungsinhalte zum Thema Dopingprävention. Die Ausbildungsinhalte werden von den jeweiligen privaten Anbietern festgelegt. Dabei finden im Regelfall Ernährung und insbesondere Ernährungsempfehlungen aus sportphysiologischer Sicht Eingang in die Ausbildungsinhalte. In welchem Umfang unter diesen Gesichtspunkten die Dopingprävention dort behandelt wird, hängt von den Lehrplänen der einzelnen privaten Ausbildungsträger ab. So bietet z. B. die Deutsche Fitness Akademie mit der Deutschen Fitnesslehrer Vereinigung e. V. im Rahmen von Fitnesstrainer-Lizenzen die Fitnesstrainer C-Lizenz an, zu deren Ausbildungsinhalten unter dem Ausbildungsbereich „Sport und Ernährung“ auch die Gefahren des Dopings gehören.

10. ob sie es für sinnvoll erachtet, Vorgaben oder Empfehlungen bezüglich Inhalt und Umfang des Themas Dopingprävention bei der Ausbildung zum Fitnesstrainer zu erstellen;

Da es sich bei der Ausbildung zum Fitnesstrainer nicht um einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf handelt, sind staatliche Vorgaben zu den Lehrinhalten nicht möglich. Diese Aufgabe kommt dem Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen (Deutscher Sportstudio-Verband e. V.; DSSV) zu.

Nach Information der Landesregierung bietet der DSSV mit seinen Bildungspartnern Qualifikationsprogramme an, in denen das Thema „Medikamentenmissbrauch und Dopingprävention“ Berücksichtigung finden und ein fester Bestandteil der Bildungsinhalte darstellt. Über die Qualifizierung der Trainer kann durch diese speziellen Inhalte bereits innerhalb der Ausbildung eine gezielte Sensibilisierung erfolgen.

Zudem trifft nach Information der Landesregierung die Fitnessbranche selbst Vorsorge bzgl. der Dopingprävention in Fitnessstudios. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die DIN-Norm 33961, die von dem Deutschen Institut für Normung in Zusammenarbeit mit Experten aus den verschiedenen interessierten Kreisen der Branche, unter Beteiligung von Vertretern aus Krankenkasse, Berufsgenossenschaft sowie dem Verbraucherschutz, entwickelt wurde, und Anforderungen an den Betrieb von Fitnessstudios festlegt, insbesondere an die Betreuung von Kunden.

So sind darin Mindestanforderungen an die Qualifikation im Bereich Arzneimittelgebrauch und -missbrauch im Zusammenhang mit gerätegestütztem Training und Gruppentraining festgeschrieben. Unter diesen Mindestanforderungen sind

- die Kenntnis sowohl der allgemeinen Beweggründe für Arzneimittelgebrauch und Arzneimittelmissbrauch als auch jene im Breiten- und Fitnesssport,
- die Kenntnis möglicher Präventionsmaßnahmen gegen den Arzneimittelgebrauch und Arzneimittelmissbrauch sowie die Umsetzung im Fitnessstudio und
- die Sensibilisierung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fitnessstudios für das Thema Arzneimittelgebrauch und Arzneimittelmissbrauch aufgeführt.

Im Rahmen der DIN-Norm 33961 werden zudem Kooperationen mit Ärzten und Apothekern verankert, die den Mitgliedern als unabhängige Beratungsinstanzen und Ansprechpartner für präventive Fragen zur Verfügung stehen.

11. welche Aufklärungsarbeit es zum Thema Doping in den Schulen gibt und welche Suchtberatungsprojekte es gibt, die auf das Thema Doping im Freizeitsport spezialisiert sind oder hier Kompetenzen vorweisen können;

Zur Aufklärungsarbeit zum Thema Doping an Schulen wird zum einen auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen. Zum anderen bietet die NADA den Schulen der Verbundsysteme Schule – Leistungssport die Durchführung von Workshops und die Bereitstellung von Informationsständen an. Diese Leistung erbringt die NADA auf Grundlage der in der Beantwortung von Frage 1 angeführten Verwal-

tungsvereinbarung der Länder zur Förderung der Dopingprävention durch die NADA.

In allen 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg leisten Psychosoziale Beratungsstellen und Kontaktläden sowie Kommunale Suchtbeauftragte/Beauftragte für Suchtprophylaxe wertvolle Arbeit und einen wichtigen Beitrag zur Suchtprävention. Im Rahmen dieser Arbeit wird auch das Thema Alltagsdoping (Doping im Freizeitsport) abgedeckt. Diese Angebots- und Versorgungsstrukturen werden vom Land durch Zuschüsse von insgesamt über 9 Mio. Euro jährlich gefördert.

Das Ministerium für Soziales und Integration fördert darüber hinaus das Projekt „Mädchen Sucht Junge“ der Kommunalen Suchtbeauftragten/Beauftragten für Suchtprophylaxe. Es handelt sich dabei um ein genderspezifisches Projekt zur Suchtprävention unter anderem an Schulen und beinhaltet die vier Themenkomplexe Alkohol, Rauchen/Cannabis, Medien sowie Körperkult. Im Rahmen von Körperkult spielt Doping im Freizeitsport eine große und ganz wesentliche Rolle. Bereits im Jahr 2012 wurde eine landesweite Fachtagung „Bodykult“ durch die AG Suchtprävention des Sozialministeriums durchgeführt. Einer der Schwerpunkte der Tagung war das Doping im Freizeitsport. Zielgruppe der Tagung waren auch Lehrerinnen und Lehrer.

Im Jahr 2015 wurde durch die Landesstelle für Suchtfragen ein Reader für Fachkräfte der Suchtprävention mit dem Titel „Stress und Alltagsdoping“ entwickelt und vom Ministerium für Soziales und Integration mit 5.000 Euro gefördert.

12. ob Doping-Stichproben bei Freizeitveranstaltungen und Freizeit-Sportwettkämpfen auf Initiative des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport möglich sind;

Doping-Stichproben bei Freizeitveranstaltungen und Freizeit-Sportwettkämpfen können nicht vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport initiiert werden. Die Initiative muss von den Veranstaltern ausgehen, die mit der NADA eine bilaterale Vereinbarung über die Durchführung von Kontrollen treffen können. Dabei müssen jedoch die in der Stellungnahme zu Frage 2 beschriebenen Voraussetzungen gegeben sein.

Auch in diesem Fall können Doping-Stichproben jedoch nicht „bestellt“ werden, da alle Kontrollen der NADA grundsätzlich unangekündigt stattfinden.

13. wie sie zur Möglichkeit steht, bei großen Sportveranstaltungen wie z. B. dem Tübinger Volkslauf und dem Kraichgau-Ironman Dopingkontrollen stichprobenhaft durchzuführen oder bei Personen mit auffälligem Muskelaufbau präventiv eine Dopingkontrolle durchzuführen;

Die Landesregierung sieht keine Möglichkeit, bei großen Sportveranstaltungen Dopingkontrollen stichprobenhaft oder bei Personen mit auffälligem Muskelaufbau präventiv eine Dopingkontrolle durchzuführen. Zwangsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden setzen zumindest den Anfangsverdacht einer Straftat voraus, was bei Stichproben gerade nicht der Fall wäre. Das Selbstdoping von Freizeitsportlern ist nicht strafbar.

Die Zuständigkeit für verdachtsunabhängige Dopingkontrollen liegt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich bei der NADA.

Der Tübinger Volkslauf ist ein vom Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) genehmigter Lauf, insofern greift das Anti-Doping-Regelwerk des DLV für mögliche Sanktionierungen. Daher ist die NADA berechtigt, dort Dopingkontrollen durchzuführen. Der Ironman Kraichgau wird von der World Triathlon Corporation veranstaltet, welche das Anti-Doping-Regelwerk der WADA anerkennt und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Anmeldung zum Wettkampf darauf verpflichtet. Kontrollen durch die NADA sind dadurch möglich. Ob Kontrollen stattfinden, obliegt der Kontrollplanung der NADA.

Bei vom Kultusministerium geförderten Sportgroßveranstaltungen wird den Zuwendungsempfängern im Bewilligungsbescheid zur Auflage gemacht, ein entsprechendes Antidoping-Programm sicherzustellen, das den Vorgaben der nationalen und internationalen Dopingagenturen entspricht.

14. welche Zusammenarbeit es zwischen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Soziales und Integration zur Prävention und Bekämpfung von Doping im Freizeitsport gibt.

Um der Suchtprävention im Land mehr Gewicht zu verleihen, hat das damalige Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren bereits im Jahr 2010 die „Arbeitsgruppe Suchtprävention“ eingesetzt. In ihr wirken sämtliche Körperschaften, Verbände und Ministerien mit, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Suchtprävention beauftragt sind, also auch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Empfehlungen für die Suchtprävention in Baden-Württemberg zu verabschieden, die dann als fundierte Grundlage für suchtpolitische Entscheidungen dienen. Im Rahmen der AG Suchtprävention wird auch das Thema „Doping im Freizeitsport“ behandelt. Wie bereits zu Frage 11 ausgeführt, wurde bereits im Jahr 2012 durch die AG Suchtprävention eine landesweite Fachtagung mit rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum Thema „Bodykult“ durchgeführt. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Tagung war Doping im Freizeitsport.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat die Informationsbroschüre „Risiko Drogen“ zu den Folgen und Risiken des Gebrauchs von Suchtmitteln herausgegeben, in der auch über Doping bzw. die missbräuchliche Verwendung von Arzneimitteln zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit und zum Muskelaufbau informiert und aufgeklärt wird. Diese wird u. a. als Unterrichtsmaterial angefordert und in Schulen zur Aufklärung verwendet.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport